

# Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

Zwischen

**OSMA-Aufzüge Albert Schenk GmbH & Co KG**  
Hirtenstr. 4  
D-49084 Osnabrück

- nachfolgend „**OSMA**“ genannt -

und

\_\_\_\_\_ (Firma)  
\_\_\_\_\_ (Straße)  
\_\_\_\_\_ (PLZ, Ort)

- im Folgenden als „**Lieferant**“ bezeichnet –

- im Folgenden beide auch „Partner“ bezeichnet -

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung - im Folgenden als „**QS-Vereinbarung**“ bezeichnet - vereinbart:

## Präambel

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit, Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit sowie der Vermeidung von Kosten einen hohen Stellenwert ein. Die hierdurch bedingte Notwendigkeit zur Qualitätsprüfung der durch OSMA bezogenen Ware (im folgenden „Produkte“ genannt) verursacht für OSMA Maßnahmen und Kosten, die durch eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung des Lieferanten einschließlich einer Warenausgangskontrolle und entsprechender Dokumentation der Prüfergebnisse durch den Lieferanten vermieden werden sollen. Aus diesen Gründen ist Geschäftsgrundlage, dass OSMA vom Lieferanten nur Produkte bezieht, die von einwandfreier und von ihm geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen durch den Lieferanten. Ein Qualitätsniveau von Null-Fehlern zu erreichen, ist gemeinsames Ziel der Partner.

## 1 Ziel- und Geltungsbereich

- 1.1 Diese QS-Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
- 1.2 Diese QS-Vereinbarung liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Geschäften zwischen OSMA und dem Lieferanten, also Werk-, Dienst-, Kauf- oder sonstigen Lieferverträgen (im Folgenden insgesamt nur „Vertrag“ bezeichnet) - zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge der Partner; sie gilt aber auch zugunsten sämtlicher vom Lieferanten belieferten und mit OSMA und denen der Firmengruppe OSMA, einschließlich der mit ihr im Sinne von §§ 271, 290 HGB, § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

- 1.3 Die Rechte und Pflichten der Partner aus den jeweiligen vereinbarten Werk-, Dienst-, Kauf- oder sonstigen Liefergeschäften (Vertrag), insbesondere was die Preise/Vergütung und Zahlungsbedingungen betrifft, werden von den Partnern jeweils gesondert in einem Vertrag, in dem diese QS-Vereinbarung mit einbezogen ist, vereinbart.

### **2 Qualitätssicherung durch den Lieferanten**

- 2.1 Der Lieferant übernimmt mit dem jeweiligen Vertrag die Verpflichtung gegenüber OSMA, alles dem jeweiligen Stand der Technik Entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen und/oder Leistungen frei von Fehlern sind. Das Ziel ist eine „Null-Fehler-Strategie“. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass eine gleichmäßig hohe, geprüfte Qualität der von ihm an OSMA gelieferten Produkte gewährleistet ist. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik und/oder aufgrund Vereinbarungen mit OSMA zu verbessern und zu ergänzen. Eine geeignete und entsprechende Qualitätsvorausplanung für Produkte, die an OSMA geliefert werden, hat seitens des Lieferanten zu erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser QS-Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an OSMA gelieferten Produkte entsprechend den im jeweiligen Vertrag, den Bestellunterlagen (Ziffer 3.1 der QS Vereinbarung) oder sonst durch OSMA vorgegebenen oder mit OSMA vereinbarten Merkmalen voll eigenverantwortlich.

### **3 Technische Merkmale und technische Unterlagen**

- 3.1 Die vom Lieferanten einzuhaltenden, qualitätsrelevanten Merkmale und/oder Toleranzvorgaben sind den Bestell- und/oder technischen Unterlagen (d.h. den von OSMA vorgegebenen Zeichnungen, Mustern, Entwürfen, Liefervorschriften, Normen, Lastenheften oder ähnlichen Informationen) - im Folgenden insgesamt „Bestellunterlagen“ bezeichnet – zu entnehmen, die wiederum Bestandteil des jeweiligen Vertrages sind. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen Bestellunterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
- 3.2 Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sowie Richtlinien in erforderlichem Umfang sind vom Lieferanten auf der Grundlage der Bestellunterlagen zu erstellen.
- 3.3 Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu prüfen, um sicherzustellen, dass
- die Vertragsanforderungen angemessen dokumentiert sind;
  - von den Bestellunterlagen oder sonstigen Vorgaben oder Vereinbarungen abweichende Anforderungen geklärt sind;
  - der Lieferant die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

### 4 Prüfplanung und Durchführung von Prüfungen

4.1 Der Lieferant hat folgende Prüfungen durchzuführen:

#### 4.1.1 Qualitätsplanung

Zur Sicherstellung der Produktqualität für alle, alle neuen oder geänderten Produkte ist eine Qualitätsplanung erforderlich. Schwerpunkte sind:

- Fertigung (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltung);
- Kapazität und Beschaffung (Material, Maschinen, Betriebs- und Prüfmittel, Unterauftragnehmer/Unterlieferanten);
- Handhabung, Lagerung, Konservierung, Verpackung und Versand;
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit bei Prozessen und Recycling von Produkt und Verpackung;
- Zuverlässigkeitsanalyse, Produktsicherheits-/ Herstellbarkeits- und Verfügbarkeitsanalyse;
- Qualitätsplanung z.B. FMEA, Kontrollplan, Prozessablaufplan, Messmittelfähigkeit, jährliche Re-Qualifikationsprüfungen, Prüfplan.

#### 4.1.2 Wareneingangsprüfung

Die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfertigungen und Kaufteile wird vom Lieferanten eigenverantwortlich mit entsprechender Prüfung durchgeführt. Rohstoffe und Produkte, die Teil des an OSMA zu liefernden Rohstoffs, Produkts oder der gegenüber OSMA zu erbringenden Leistung sind, dürfen vom Lieferanten erst dann be- oder verarbeitet oder eingebaut werden, wenn diese Prüfung und insbesondere die Übereinstimmung mit den Bestellunterlagen von OSMA festgestellt ist. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.

#### 4.1.3 Erstmusterprüfung

Erstmusterprüfungen sind Qualitätsabnahmen. Für jedes Produkt oder Teile eines Produkts, das zum ersten Mal von OSMA vom Lieferanten bestellt wird, kann jeder der Partner von OSMA eine Qualitätsabnahme verlangen. Erstmuster der Produkte müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein. Jeder der Partner kann die Qualitätsabnahme aller in den Bestellunterlagen angegebenen Merkmale, der Werkstoffe und der mechanischen Eigenschaften verlangen. Weitere Qualitätsabnahmen können von OSMA bei folgenden Anlässen verlangt werden:

- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers/Unterlieferanten,
- nach einer Änderung der Bestellunterlagen,
- bei geänderten Produktionsverfahren
- bei Maschinenwechsel und/oder
- nach Produktionsstättenverlagerung mit und ohne Verwendung neuer oder verlagter Maschinen.

Die Lieferung der Serienteile darf erst nach Qualitätsabnahme (auch: „**Erstmusterfreigabe**“) durch OSMA erfolgen.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

Sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat die Qualitätsabnahme innerhalb der letzten 12 Werkzeuge vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin zu erfolgen. Jeder Partner kann das Qualitätsabnahmeverlangen stellen. Erfüllt das jeweilige Produkt oder ein Teil dessen die vertragsgemäße Qualität nicht, kann OSMA die Qualitätsabnahme verweigern oder bezüglich einzelner Teile einen Vorbehalt zur Qualitätsabnahme erklären. Der Lieferant hat es auf eigene Kosten durch mangelfreie Produkte oder Teile von Produkten und, sofern er den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten hat, auch OSMA den daraus entstehenden Schaden, zu ersetzen; das gleiche gilt auch, wenn Produkte oder Teile von Produkten während der Herstellung bzw. Ausführung als qualitativ mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden. Maßgeblich auch im Falle des Ersatzes durch ein mangelfreies Produkt oder Teile eines Produkts ist als zeitlicher Rahmen der Liefertermin sicherzustellen. Wird dieser durch den Lieferanten schuldhaft überschritten, befindet er sich im Verzug und hat alle sich daraus ergebenden Folgen – einschließlich des Ersatzes von Mangelschäden und Mangelfolgeschäden – zu tragen.

### 4.1.4 Warenausgangskontrolle

Warenausgangskontrolle auf Identität, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Etikettierung und Vollständigkeit der Lieferungen wird vom Lieferanten eigenverantwortlich mit entsprechender Prüfung und Dokumentation der Prüfergebnisse durchgeführt.

- 4.2 Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

Der Prüfzustand der Produkte und Teile der Produkte ist auszuweisen, um sicherzustellen, dass sie jeweils nur dann versendet werden, wenn sie die erforderlichen Qualitätsprüfungen bestanden haben. Aus diesen Kennzeichnungen muss der für die Freigabe zuständige Prüfer erkennbar sein.

- 4.3 Die Kosten einer Erstmusterprüfung trägt der Lieferant mit Ausnahme etwaiger Reisekosten. Falls mehr als eine Erstmusterprüfung durchgeführt werden muss und der Lieferant dies zu vertreten hat, trägt der Lieferant alle damit in Verbindung stehenden Kosten einschließlich derer von OSMA und der von OSMA begründet beizuziehende Dritter.

## 5 **Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

- 5.1 Alle qualitätssichernden Maßnahmen sind angemessen, aussagekräftig, dauerhaft und prüfbar zu dokumentieren.
- 5.2 Alle Prüfprotokolle und Abnahmebelege sowie alle von Unterauftragnehmer/Unterlieferanten zur Verfügung zu stellenden und gestellten Prüfdokumente sind vom Lieferanten für die Dauer von zehn Jahren nach Auslieferung der Produkte aufzubewahren und OSMA auf Wunsch unentgeltlich unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen. OSMA ist berechtigt und der Lieferant verpflichtet, OSMA (auch) unverzüglich nach Anfrage Einsicht in die Originale beim Lieferanten vor Ort nehmen zu lassen.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

### 6 Auditierung des Lieferanten durch OSMA

OSMA ist berechtigt, beim Lieferanten Audits (statisches Qualitätsmanagement / dynamische Qualitätssicherung) durchzuführen, zu dessen Duldung und Unterstützung der Lieferant verpflichtet ist.

- 6.1 Das Audit-Ergebnis richtet sich nach dem OSMA-Bewertungsverfahren, das von OSMA angewendet wird – im Folgenden „**Bewertungsverfahren**“ bezeichnet. Das Bewertungsverfahren wird zwischen den Partnern beim jeweiligen Vertragsschluss individuell vereinbart. Mangels einer solchen individuellen Vereinbarung richtete sich das Bewertungsverfahren nach dem allgemeinen Bewertungssystem von OSMA, das Bewertungskriterien wie
- Mengen- und Termintreue,
  - Qualität der gelieferten Produkte und Dokumentation,
  - Reaktionsfähigkeit,
  - Flexibilität,
  - Servicequalität,
  - Defektrate der gelieferten Produkte,
  - Innovationsfähigkeit,
  - etc.
- beinhaltet.

Im Interesse der Absicherung der Qualitätsanforderungen von OSMA können sich Beauftragte von OSMA und deren Kunden über das Herstellungssystem des Lieferanten durch rechtzeitig angekündigte Besuche informieren.

- 6.2 Anlässlich eines Prozessaudits ist der Lieferant verpflichtet, OSMA Einblick zu gewähren in
- seine Herstellungsprozesse,
  - alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
  - das Qualitätsmanagement-Handbuch und
  - in alle erforderlichen Dokumentationen.
- 6.3 In Zweifelsfällen, insbesondere bei Problemen bei der Erstmusterprüfung und/oder bei Reklamationsfällen, ist OSMA zusätzlich berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten vorzunehmen; der Lieferant verpflichtet sich, den Unterlieferanten dahin zu verpflichten, dass in den beschriebenen Fällen OSMA auch eine Auditierung bei ihm vornehmen kann.
- 6.4 OSMA ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant verpflichtet sich, den Unterauftragnehmer/Unterlieferanten ebenfalls zugunsten von OSMA dahin zu verpflichten.

Ein Audit kann zur Sperrung eines Lieferanten oder Lieferumfangs führen. Eine Sperrung kommt einer Mängelfeststellung gleich. Ebenfalls kann es zu einer Sperrung des Unterauftragnehmers/Unterlieferanten oder dessen Lieferumfangs dahin führen, dass der im Verhältnis der Partner gesperrte Unterauftragnehmer/Unterlieferant nicht mehr bzw. nicht mehr den Teil des gesperrten Lieferumfangs für den Lieferanten für Lieferungen bzw. Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag mit OSMA erbringen darf.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

- 6.5 Treten Qualitätsprobleme auf, insbesondere bei Abweichungen von Ziffer 3.1 der QS-Vereinbarung, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterauftragnehmern/Untertierlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterauftragnehmer/Untertierlieferanten zu ermöglichen.
- 6.6 Ist eine erneute Auditierung oder Qualitätsabnahme aufgrund von Qualitätsproblemen erforderlich, sind alle dadurch OSMA entstehenden Kosten von dem Lieferanten zu tragen.

### **7 Qualitätsabweichungen**

- 7.1 Grundsätzlich dürfen an OSMA nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichungen / Mängel geliefert werden.
- 7.2 Reparierte oder nachgearbeitete Teile müssen entsprechend einem zwischen den Partnern festzulegenden Qualitätsprüfungsverfahren vor Wiederverwendung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.
- 7.3 Ergeben sich im Rahmen von Audits oder nach Auslieferung von Waren Mängel, so hat der Lieferant unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die zur Beseitigung der Mängel und der Schadensminimierung notwendig werden. Er hat darüber hinaus Gegenprüfungen zur Ermittlung der Beanstandungsursache zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Bei berechtigten Reklamationen sind neben Sofortmaßnahmen alle eingeleiteten Abstellmaßnahmen OSMA unverzüglich in Textform bekannt zu geben. Ziel ist eine kurzfristige Reklamationsbearbeitung, um die Lieferfähigkeit aufrecht zu erhalten.

- 7.4 OSMA ist berechtigt, im Fall der Nachbesserung und/oder Nacherfüllung mangelbehafteter Lieferteile die Kosten einer zweiten Wareneingangsprüfung zu verlangen.

### **8 Lagerung, Verpackung und Transport**

- 8.1 Der Lieferant hat eine umweltfreundliche, nachhaltige und geeignete Verpackung und Etikettierung zu wählen. Diese muss vor Auslieferung durch OSMA freigegeben werden.
- 8.2 Der Lieferant hat Rohstoffe, Lieferteile und Leistungen für OSMA so zu verpacken, dass Transport-, Lagerungs- und Alterungsschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## Qualitäts-Sicherungsvereinbarung

### **9 Wareneingangsprüfung bei OSMA**

- 9.1 Aufgrund dieser Vereinbarung und der von dem Lieferanten vorzunehmenden Qualitätsprüfungen ist OSMA zukünftig berechtigt, Lieferungen des Lieferanten bei Wareneingang lediglich auf Menge, Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellanforderung) und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Für darüberhinausgehende Qualitätsprüfungen verzichtet der Lieferant vor dem Hintergrund der QS-Vereinbarung ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.
- 9.2 Die Haftung des Lieferanten für Qualitätsmängel bzw. Produktfehler verändert sich hierdurch nicht.

### **10 Geheimhaltung**

Die Partner werden alle nicht offenkundigen und/oder nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und/oder betrieblichen Informationen des anderen Partners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung und ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung. Dies gilt jedoch nicht für Informationen, die der jeweils andere Partner ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht von Dritten erfahren hat.

### **11 Laufzeit der Vereinbarung**

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 11.2 Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 11.3 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **12 Sonstiges**

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser QS-Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Partner vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich Gewollten am nächsten kommt; gleiches gilt im Falle einer Lücke.
- 12.3 Gerichtsstand aus und/oder im Zusammenhang mit dieser QS-Vereinbarung ist Osnabrück.

Osnabrück, den

.....  
OSMA

.....  
Lieferant